

Gordon Pankalla

- RECHTSANWALT -

Rechtsanwalt Gordon Pankalla- Hansaring 68-70 - 50670 Köln

Polizei Berlin

Internes Risikomanagement
Zentrales Beschwerdemanagement
per E-Mail: PPr-IR-4@polizei.berlin.de

Rechtsanwalt

Gordon Pankalla

Hansaring 68-70

50670 Köln

Telefon: 0221 270 87 76

Telefax: 0221 270 87 79

Aktenzeichen: 331-2022

Köln, den 05.10.2022

Aktenzeichen: PPr IR 42 (V)-01941/1088/22

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich vertrete die Journalistin Sophia-Maria Antonulas, meine Vollmacht wird anwaltlich versichert. Meine Mandantin ist für zahlreiche Medien tätig, u.a. für die Epoch Times, Magazin Vierte, Demokratischer Widerstand.

Ihre Antwort vom 28. September 2022 können wir nicht nachvollziehen. **Der Zugang zum Journalismus ist in der Bundesrepublik nicht reguliert.** Presseausweise werden von Berufsverbänden, nicht dem Staat, ausgestellt und gewähren bestimmte Privilegien, um die unabhängige Arbeit von Journalisten und Reportern zu gewährleisten. **Die heutige freie Presse ist somit der Gegenentwurf zu den gleichgeschalteten Medien der NS-Zeit.**

In der täglichen journalistischen Praxis ist der Presseausweis weniger wichtig als oft angenommen. Um von Unternehmen, Institutionen oder sonstigen Veranstaltern bei

der Recherche unterstützt zu werden, ist eher von Bedeutung, für welches Medium ein Journalist tätig ist, bzw. dass sich dieser ordnungsgemäß akkreditiert. Von gewisser Bedeutung ist der Presseausweis allerdings beim Auftreten von Journalisten gegenüber Behörden. Nach den deutschen Landespressegesetzen, die sich im Wesentlichen stark ähneln, sind Behörden und öffentliche Institutionen **verpflichtet**, Pressevertretern Auskunft zu erteilen, wenn dem **nicht wirklich schwerwiegende Gründe entgegenstehen**.

Der Begriff oder die Berufsbezeichnung „**Journalistin/Journalist**“ ist daher anders als in anderen Ländern **nicht geschützt**. Jede und jeder darf sich prinzipiell so bezeichnen. Ganz egal, ob sie oder er wirklich hauptberuflich für Medien arbeitet. Presseausweise werden daher von zahlreichen Organisationen und Redaktionen ausgestellt, die **unterschiedliche Kriterien** für die Vergabe anlegen. Das lässt sich mit den Erfahrungen in der Nazi-Zeit erklären. Ab 1933 mussten Journalistinnen und Journalisten einer so genannten „Pressekammer“ beitreten.

Zweifel an der journalistischen Arbeit meiner Mandantin sind daher nur dann berechtigt, sofern schwerwiegende Gründe entgegenstehen würden – was nicht der Fall ist.

Mir sind inzwischen zahlreiche weitere Fälle aus Berlin bekannt, bei denen die Polizei im Sinne einer „Gesinnungspolizei“ gegen freundliche Demonstranten und Reporter vorgegangen ist – insbesondere falsche Verdächtigungen ausgesprochen hat, beispielsweise auch hinsichtlich angeblicher „falscher Atteste“. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, diese Vorgehensweise aufzudecken.

Eine Gesinnungsprüfung und ein Verstoß gegen Art. 5 GG ist mehr als offensichtlich
- insbesondere da es um das Thema Polizei selbst geht, begründet dies einen wohl
kaum widerlegbaren Verdacht, dass die Zusammenarbeit mit meiner Mandantin
nur deshalb abgelehnt wurde.

Die Einordnung meiner Mandantin, als keine Journalistin, beruht daher ganz klar vor
dem Hintergrund negative Berichterstattung zu verhindern.. Ein schwerer Verstoß
gegen den Pressekodex liegt nicht vor. Es steht Ihnen keinesfalls zu, die
Berichterstattung meiner Mandant als „die Wahrheit“ oder nicht zu bezeichnen und
daher eine **willkürliche Einstufung** als zugelassene oder nicht zugelassene
Journalistin vorzunehmen, dies erinnert an dunkle Zeiten unser Geschichte,
vergleiche oben. Jedenfalls liegen keinerlei schwerwiegende Gründe vor, um die
Zusammenarbeit mit meiner Mandantin zu verweigern.

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Entscheidung überdenken und entsprechend
anpassen werden. Ferner fordern wir, dass eine sofortige Auskunft auf die weiteren
Anfragen meiner Mandantin erfolgen wird. Eine entsprechende Verpflichtungsklage
behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Pankalla

- Rechtsanwalt -